



Anschlussbedingungen (AB)
für
Brandmeldeanlagen (BMA)
des Landkreises Gifhorn

Stand: 01.03.2024



Inhalt

1.	Antragsprozess zum Anschluss einer BMA	5
2.	Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale	5
3.	Spezifische Anforderungen	6
4.	Bezugsquelle der Feuerweherschließungen	7
5.	Aufschaltung durch die Brandschutzdienststelle	7
6.	Revisionsalarme	8
7.	Allgemeine Teilnahmevorschriften	8
8.	Inkrafttreten	9
A.1.	Kenntnisnahme der Anschlussbedingungen	10
A.2.	Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerweherschlüsseldepots	11
A.3.	Protokoll über den Einbau von Schließzylindern im FSD und in	14
	den Bedieneinrichtungen der Brandmeldeanlage	14
A.4.	Inbetriebnahmeprotokoll des Errichters der BMA	15
A.5.	Wartungsvertrag	16
A.6.	Feuerwehreinweisung	17
A.7.	Personaleinweisung	18
A.8.	Abnahme durch Sachverständige	19



Abkürzungen:

BMA	Brandmeldeanlage
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
ÜE	Übertragungseinrichtung
BMZ	Brandmelderzentrale
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSE	Freischaltelement
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
VB	Vorbeugender Brandschutz
ELS	Einsatzleitstelle des LK Gifhorn
FIBS	Feuerwehrinformati- und Bediensystem, identisch mit FIZ
AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
LK GF	Landkreis Gifhorn
FLK	Feuerwehrlaufkarten
LA	Löschanlage
FGB	Feuerwehr Gebäudefunkbedienfeld
BSP	Brandschutzprüfer/ Brandschutzdienststelle
ZD	Zwischendeckenmelder
ZB	Zwischenbodenmelder
AB	Anschlussbedingungen
PZ	Profilzylinder
BWA	Brandwarnanlagen

Begriffe:

Objekt	bauliche Anlage, die durch eine Brandmeldeanlage überwacht wird.
Betreiber	verantwortlicher Besitzer und/ oder Nutzer des Objektes.

BMA Konzept = Durchführungsgespräch/ Durchführungsbesprechung: Ein Planungsgespräch in dem das Brandmeldekonzept erstellt wird. Das Gespräch findet zwischen dem Errichter/ Planer der Anlage, dem Betreiber der Anlage und der Brandschutzdienststelle statt, weitere Teilnehmer z. B. der Bauherr/ Auftraggeber oder auch die Feuerwehr können daran teilnehmen.

Allgemeines

Diese Anschlussbedingungen sind zwingende Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb aller baurechtlich erforderlichen BMA im Landkreis Gifhorn an die Leitstelle des Landkreises Gifhorn.

Grundsätzlich sollen mit diesen Anschlussbedingungen einheitliche BMA im Landkreis Gifhorn beschrieben werden, und die Belastung der freiwilligen Feuerwehr durch Falschalarmierungen weitestgehend verhindert werden.

Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die einschlägigen technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

Aufgrund der Vorgaben der DIN 14675 für die technische Auslegung der BMA werden hier nur noch die standortspezifischen Punkte aus dem Anhang P der DIN 14675 spezifiziert.

Sollten in großen Objekten, für die baurechtlich eine BMA erforderlich ist, auch private Wohnungen vorhanden sein, dann sind die privaten Wohnungen vom Überwachungsumfang der BMA grundsätzlich ausgenommen. Der Überwachungsumfang der BMA erschließt sich bis zur



Wohnungseingangstür. Die gemäß § 44 NBauO geforderten Rauchwarnmelder (Heimrauchmelder) bleiben davon unberührt.

Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-2 und freiwillige Anlagen ohne baurechtliche Erfordernis werden nicht auf die Leitstelle des Landkreises aufgeschaltet. Die Brandschutzdienststelle wird in den Fällen gerne beratend tätig. Eine Aufschaltung auf eine externe hilfeleistende Stelle kann erfolgen, wenn die hilfeleistende Stelle bei einem Feueralarm nicht ohne Kontrolle des Objekts die Feuerwehr alarmiert -> Vermeidung von Falschalarmen.

Der Feuerwehr ist zu allen von der BMA überwachten Räumen/ Bereichen der Zugang zu ermöglichen. Sind besondere Räume im Objekt vorhanden, die aus einsatztaktischen Gründen von der Feuerwehr nicht ohne geeignetes Fachpersonal betreten werden (Gefahrengruppen, Hochspannungsanlagen etc.), dann sind die Bereiche entweder vom Überwachungsumfang auszuschließen oder die in den Bereichen installierten Melder/ Überwachungsanlagen werden zu deren eigenen hilfeleistenden Stellen aufgeschaltet. Beispiel: Traforäume, die brandchutztechnisch vom übrigen Gebäude abgetrennt sind, werden nicht überwacht oder zum Betreiber des Trafos aufgeschaltet. Genauso verhält es sich bei Windkraftanlagen, die Feuerwehr betritt die Anlagen nicht und die Überwachung der Anlagen wird über deren Betreiberleitstelle sichergestellt, so stellt es sich auch bei PV-Freiflächenanlagen dar. Im Einzelfall oder bei Unklarheiten ist dazu ein Abstimmungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle zu führen.

Die Punkte Feuerwehrezufahrt und Zugänglichkeit zwecks Schließungen für die Feuerwehr sind in der Planungsphase bereits mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, um diese auch bei Ausfall der Energieversorgung gewaltfrei zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223(Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (PZ-Schließung, FSD 1)
- Doppelschließung (Tandemschließung) mit Profizylinder der Feuerwehr-Schließung

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.



1. Antragsprozess zum Anschluss einer BMA

Es ist grundsätzlich immer ein Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle zu führen, wenn neue Anlagen aufgeschaltet werden sollen oder bestehende Anlagen umgebaut/ erweitert/ modernisiert (wesentliche Änderungen gemäß DIN 14675) werden. In dem Gespräch wird das Brandmeldekonzept mit der Brandschutzdienststelle erstellt.

Die nicht baurechtlich geforderten BMA (versicherungsverpflichtend etc.), deren Aufschaltung ebenfalls auf die ELS des LK-GF beabsichtigt ist, unterliegen den identischen Richtlinien und auch diesen AB.

Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gifhorn:

Bereich Süd (Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Stadt Gifhorn):

Bereich Nord (Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Wesendorf, Gemeinde Sassenburg und Stadt Wittingen):

Landkreis Gifhorn
FB 8.3 – Bauordnung und Ortsplanung
Brandschutzdienststelle
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
05371 / 82 - 646 Süd
05371 /82 - 648 Nord
E-Mail: Brandschutzdienststelle@gifhorn.de

2. Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale

Die Antragsstellung für das Aufschalten von BMA auf das Einsatzleitsystem erfolgt durch den Konzessionär:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
089 250062005
aufschaltung.bo@bosch.com

Alternativ über den Nebenkonzessionär:

Siemens AG
RC-DE SI RDE NORD KONZ
Trautenastr. 10
38114 Braunschweig
feuerwehr.bt.nord.de@siemens.com



3. Spezifische Anforderungen

- Die Feuerwehr-Peripherie ist vorzugsweise im Haupteingangsbereich/ Feuerwehrzugangsbereich vorzusehen.
- Grundsätzlich werden das FBF und das FAT zusammen im FIBS untergebracht. Ggf. auch ein Gebäudefunkbedienfeld und ggf. auch eine Einsprechstelle für die Feuerwehr.
- Im FIBS ist ein Betriebsbuch der BMA bei den Laufkarten vorzuhalten. Die Feuerwehr trägt die Alarmierungen dort ein, damit die Informationen für den Wartungsdienst zur Verfügung stehen.
- Die Kalottenfarbe der Hinweisleuchte/ Blitzleuchte auf der Säule bzw. am Zugang ist Rot.
- Ein FSE ist grundsätzlich immer erforderlich. Das FSE wird mit einem Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung ausgestattet. Eine magnetische Vandalismusschutzrosette ist nur in der Stadt Gifhorn zur Nutzung freigegeben, aber nicht generell erforderlich.
- Für das FSE ist eine eigene Laufkarte vorzusehen.
- Am FAT ist nach der normierten Darstellung der Meldergruppe und Melder ab der 10. Stelle der Hinweis auf andere Melder vorgesehen, die nicht Rauch und/ oder Wärme detektieren. Also z. B. Gasmelder, CO-Melder, H₂O-Melder, etc. Absprachen im Planungsgespräch dazu sind zwingend erforderlich und Einzelfallentscheidungen.
- Die rote Blitzleuchte darf erst in den Ruhemodus gehen, wenn die BMA zurückgestellt und alle Schlüssel wieder gesichert im FSD hinterlegt sind. Dies dient der Feuerwehr als optisches Erkennungszeichen, dass sich die BMA wieder im Überwachungsmodus befindet und das Objekt verlassen werden kann. Dies kann zusätzlich durch ein akustisches Signal im FSD erfolgen.
- Werden Zwischenräumen zwischen Rohdecke und Unterdecke überwacht, so sind die Standorte der Melder zu kennzeichnen. Die Meldernummern sind am Melder direkt anzubringen. Darüber hinaus sind die Nummern unterhalb der Zwischendecke unverrückbar auf Höhe der Melder anzubringen. Alternativ kann eine Kennzeichnung an der angrenzenden Wand in Höhe des Melders erfolgen. Die Melder müssen zur Sichtprüfung durch die Feuerwehr zugänglich sein. Hierfür sind in Anzahl und Größe ausreichende Zugangsöffnungen (Revisionsöffnungen) vorzuhalten. Für die Feuerwehr ist eine auf die Höhe der Unterdecke abgestimmte (Bock)-Leiter vorzuhalten. Sie ist gegen unbefugtes Entfernen mit einer abschließbaren Sicherung zu versehen. Als Schließzylinder ist die Feuerwehrschießung vorzusehen. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Planungsgespräch zu protokollieren. Auf die Leiter ist auf den FLK der ZD-Melder hinzuweisen.
- Werden die Zwischenräume zwischen Doppelboden und Rohfußboden überwacht, so sind Bodenheber vorzuhalten, um die Doppelböden zur Kontrolle öffnen zu können. Bezüglich der Kennzeichnung gelten dieselben Anforderungen wie für die ZD-Melder. Bodenheber sind ebenfalls gegen unbefugtes Entfernen mit einer abschließbaren Sicherung zu versehen. Auch hier wird die Feuerwehrschießung eingebaut. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Planungsgespräch zu protokollieren. Auf den FLK ist auf die erforderlichen Bodenheber hinzuweisen.



- Falls weitere Hilfsmittel erforderlich sind z. B. Öffner für Dachbodenluken, Lüftungsanlagen etc. dann sind die Hilfsmittel ebenso gesichert vorzuhalten und in den FLK ist darauf hinzuweisen.
- In dem Bereich unter dem FSD dürfen sich keine Lüftungsgitter, Kellerlichtschächte o. ä. befinden.
- Im FSD sind alle Schlüssel einzeln in je einem eigenen Schließzylinder zu überwachen. Ohne eigenen überwachten Schließzylinder sind keine Schlüssel zulässig. Blue Chips, Schlüsselkarten, Transponder o. ä. sind nur als passive Schließungen zulässig, d. h. ohne eigene Batterie, ohne Gültigkeitsverlust etc. Diese Systeme sind möglichst auch einzeln in einem Steckplatz zu überwachen. Untergeordnete Schlüssel z. B. für Türwächter oder für Notausschalter sind zu beschriften und können mit Hilfe einer unlösbaren Plombe am überwachten Objektschlüssel befestigt werden. Diese untergeordneten Schlüssel müssen nicht extra überwacht werden.
- Die Feuerwehrlaufkarten sind je Meldergruppe gemäß DIN 14675 auf DIN A3 zu erstellen. Die FLK sind vorab von der Brandschutzdienststelle freizugeben. Zur Freigabe ist es ausreichend, wenn je Melderart die FLK als pdf Datei der Brandschutzdienststelle per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

4. Bezugsquelle der Feuerwehrschießungen

Die Standard Feuerwehrschießungen im Landkreis Gifhorn sind Doppelbartschießungen für das FSD und Profilhalbzylinder für alle anderen Feuerwehr-Peripherie-Einrichtungen (FIBS, FSE, Leitersicherung, Tandemschloss, Feuerwehr-Aufzugssteuerung, etc.)

Die Schließungen sind mit der Brandschutzdienststelle in dem Planungsgespräch festzulegen. Anschließend muss für die festgelegte Anzahl an Schließungen eine Freigabebescheinigung bei der Brandschutzdienststelle von der Errichterfirma abgefordert werden. Die Brandschutzdienststelle stellt die Freigabebescheinigung aus und sendet sie per Mail der Errichterfirma zurück. Damit bestellt die Errichterfirma die Schließungen bei der Firma Kruse.

Kruse liefert die Schließungen zur Brandschutzdienststelle und die meldet sich nach der Lieferung bei der Errichterfirma zur Terminierung des Einbaus. Die Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle stehen vorne in diesem Dokument.

5. Aufschaltung durch die Brandschutzdienststelle

8.1 Vor Aufschaltung der BMA müssen der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen. Bei vollständigem Vorliegen der Unterlagen kann ein Aufschalttermin vereinbart werden:

- Prüfbericht des anerkannten Sachverständigen über die Funktionsfähigkeit der BMA und ggf. Nachweis über die Abstellung der Mängel.
- Feuerwehrschießungen eingebaut bzw. bei der Brandschutzdienststelle vorhanden
- gültiger Wartungsvertrag/ Instandhaltungsvertrag für die BMA
- Feuerwehr-Laufkarten im FIBS vorhanden
- ggf. Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Brandmeldekonzert gemäß DIN 14675 in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, dem Errichter und dem Betreiber erstellt
- **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 und dem „Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen für den Landkreis Gifhorn“
- Einweisungsprotokoll der Feuerwehr
- Inbetriebnahmeprotokoll des Errichters der BMA
- Einweisungsprotokoll der Mitarbeiter



Folgende Unterlagen und Gegenstände müssen beim Aufschalttermin vorliegen:

- Schlüssel zur Rückstellung der nichtautomatischen Melder (Handdruckmelder) im FIBS
- Übersichtsplan aller installierten Melder im Grundriss des jeweiligen Geschosses. Um ohne FLK den ausgelösten Melder zu finden. Beim FIBS oder im FIBS
- Betriebsbuch der BMA im FIBS, damit die Feuerwehr die Ereignisse eintragen kann für den Wartungsdienst.

6. Revisionsalarme

- Der Konzessionär nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt.
Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.
- Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen.

7. Allgemeine Teilnahmevorschriften

- BMA, die bereits auf das Einsatzleitsystem aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Leistungsnehmer innerhalb einer Frist von einem Jahr in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen entspricht. Andernfalls wird die Anlage abgeschaltet, da die Anlagen baurechtlich erforderlich sind, ist die Baugenehmigung nicht mehr erfüllt und der Betrieb des Objekts muss eingestellt werden.
- Der Leistungsnehmer muss im Feuerwehrplan Namen und Anschrift sowie Telefonnummern unterwiesener Personen hinterlegen (mindestens drei), von denen mindestens eine Person ständig (24/7) erreichbar ist.
- Sicherheitstechnische Anlagen müssen Grundsätzlich regelmäßig gewartet und geprüft werden. Aufgeschaltete Brandmeldeanlagen gehören dazu. In Anlehnung an § 30 DVO-NBauO ist spätestens alle 3 Jahre eine SV Prüfung erforderlich, dies gilt für in § 30 DVO-NBauO aufgeführten Bauten aber auch für Industriebauten.
- Brandfallsteuerungen sind in einer Brandfallsteuermatrix übersichtlich darzustellen. Jede Steuerung ist in dem Planungsgespräch/ BMA Konzept vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Die Abnahme der Brandmeldeanlage, auch Teilabnahmen, Erweiterungen etc. sind kostenpflichtig und werden vom Landkreis in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für nicht erfolgreiche Aufschaltungen und Wiederholungstermine.
- Sollten für wiederkehrende Prüfungen der Feuerwehreinrichtungen/ Hilfsmittel die Feuerwehrschießung benötigt werden, so ist rechtzeitig Kontakt mit der Brandschutzdienststelle aufzunehmen um einen Termin zu vereinbaren oder eine andere Lösung zu bekommen.



8. Inkrafttreten

Diese Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA an das Einsatzleitsystem treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Diese Aufschaltbedingungen können bei der Brandschutzdienststelle des LK Gifhorn direkt abgefragt werden.



A.1. Kenntnisnahme der Anschlussbedingungen

Der Betreiber, ggf. der Fachplaner und der Errichter der Brandmeldeanlage erklären, dass sie die „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Gifhorn“ hiermit anerkennen.

Objektbezeichnung:

Standort der Brandmeldeanlage:

.....

Verpflichteter / Betreiber		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel

Planer		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel

Akkreditierte / zertifizierte Firma		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel



A.2. Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

Vereinbarung

zwischen der dem Landkreis Gifhorn und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD3) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD3) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet einen FSD3, der von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist.

Anmerkung:

Im Landkreis Gifhorn werden VdS-anerkannte FSD3 zugelassen. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS-Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Doppelbartumstellschloss“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss mit VdS-Zulassung erforderlich. Das Schloss wird über die Brandschutzdienststelle bezogen und in den jeweiligen FSD eingebaut.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschlüsseldepots" zu beachten.

04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum FIBS sowie zu allen überwachten Bereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/ der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage, des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, so müssen diese einzeln über eigene elektrische Überwachungen verfügen.



05. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle erfolgt während der Aufschaltung der Brandmeldeanlage.

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung,
- Schlüssel für den Sicherheitsbereich der BMA,
- Ein Profilhalbzylinder je Schlüssel um die Überwachung innerhalb des FSD zu gewährleisten

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Gifhorn oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.



13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD im Beisein des Betreibers durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Gifhorn geöffnet und die Schließung auf die "O-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

(Ort, Datum)

Betreiber:

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten)
(Firmenstempel)

Brandschutzdienststelle:

i. A. Brandschutzprüfer



A.3. Protokoll über den Einbau von Schließzylindern im FSD und in den Bedieneinrichtungen der Brandmeldeanlage

Objektbezeichnung:

Standort:

.....

Im oben genannten Objekt wurden folgende Schließungen eingebaut bzw. Schlüssel hinterlegt.

Art der Schließung	Ort des Einbaus /der Hinterlegung	Anzahl

Die o.g. Schließzylinder, Umstellschlösser oder Schlüssel wurden an dem genannten Ort verbaut bzw. hinterlegt.

Brandschutzdienststelle:

i. A. Brandschutzprüfer



A.4. Inbetriebnahmeprotokoll des Errichters der BMA

Betreiber der Brandmeldeanlage

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon-Nr.: Fax-Nr.:

Aufstellungsort:

Errichter der Brandmeldeanlage

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon-Nr.: Fax-Nr.:

Die Brandmeldeanlage wurde nach DIN 14675 in Betrieb genommen.

Überprüfte Funktionen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die erforderlichen Messprotokolle sind diesem Protokoll beigelegt.

Die Brandmeldeanlage wurde am zum Testlauf in Betrieb genommen.

Datum, Unterschrift des Betreibers
der Brandmeldeanlage

Datum, Unterschrift der Errichterfirma
der Brandmeldeanlage



A.5. Wartungsvertrag

Wartungsvertrag

Objektbezeichnung:

Standort:

.....
(Straße, Postleitzahl, Ort)

Betreiber der Anlage:

(Name, Vorname, Adresse)

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Anlage nach den Vorschriften/ Normen DIN14675 und DIN VDE 0833 gewartet wird.

Es wurde ein Wartungs-/ Instandhaltungsvertrag abgeschlossen.

.....
(Name und Telefonnummer der Wartungsfirma)

Die Wartungen / Instandsetzungen werden gemäß den Herstellerangaben und der entsprechenden DIN 14675, VDE 0833 und durch eine für das installierte Brandmeldesystem VdS anerkannte und akkreditierte/ zertifizierte Errichterfirma durchgeführt.

sonstiges

Datum, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage



A.6. Feuerwehreinweisung

Die örtliche **Feuerwehr** wurde in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung:

Standort:

Betreiber der Anlage:

Zuständige Ortsfeuerwehr

Die Einweisung wurde durch den Betreiber der Brandmeldeanlage durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldeanlage (Standorte der Melder, Brandmeldezentrale, Feuerwehr-Peripherie, besondere Melder, Brandfallsteuerungen etc.)
3. Umgang mit dem Betriebsbuch der BMA
4. Standort des Feuerwehr - Schlüsseldepot, Blitzlampe
5. Zufahrtmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehrlaufkarten.

Folgende Personen der Feuerwehr wurden eingewiesen:

Dienstgrad	Name	Vorname	Unterschrift

Datum Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage



A.7. Personaleinweisung

Personaleinweisungsprotokoll

Datum:

Auftraggeber:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Samtgemeinde / Stadt:

Ort:

für Objekt:

werden folgend aufgeführte Personen nach den geltenden Bestimmungen aus der DIN 14675 und DIN VDE 0833 in die Bedienung der eingebauten Brandmeldeanlage (BMA) des obigen Objektes eingewiesen.

Die Einweisung wird mit Unterschrift bestätigt

Name	Vorname	Unterschrift

Betreiber:

Firmenstempel



A.8. Abnahme durch Sachverständige

Durch einen anerkannten Sachverständigen wird die Brandmeldeanlage geprüft, der Prüfbericht ist vor der Aufschaltung an die zuständige Brandschutzdienststelle des LK Gifhorn in Kopie zu übersenden. Prüfgrundlage: BMA Konzept

Wird eine Sachverständigenabnahme für automatische Löschanlagen/ Gebäudefunkanlagen etc. durchgeführt, so ist der Prüfbericht ebenfalls vorzulegen.

Bei Mängeln in dem jeweiligen Prüfbericht ist die Abstellung der Mängel zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle zur Aufschaltung nachzuweisen.